

Mitteilungsblatt
für die Verwaltungsgemeinschaft

Gosberg

und die Mitgliedsgemeinden Kunreuth, Pinzberg und Wiesenthau

Jahrgang 46

Freitag, den 18. April 2025

Nummer 8

Frohe Ostern



WIR WÜNSCHEN IHNEN UND IHRER
FAMILIE EIN GESEGNETES UND
FRIEDVOLLES OSTERFEST.

für die Gemeinde
Kunreuth
Ernst Strian
Erster Bürgermeister

für die Gemeinde
Pinzberg
Elisabeth Simmerlein
Erste Bürgermeisterin

für die Gemeinde
Wiesenthau
Bernd Drummer
Erster Bürgermeister





Verwaltungsgemeinschaft Gosberg

Kunreuth – Pinzberg – Wiesenthau



Die **Verwaltungsgemeinschaft Gosberg**
sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen
Mitarbeiter in der Finanzverwaltung (m/w/d)
in Vollzeit.



Die Verwaltungsgemeinschaft Gosberg nimmt die hoheitlichen Verwaltungsaufgaben ihrer Mitgliedsgemeinden Kunreuth, Pinzberg und Wiesenthau sowie dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Ehrenbürgergruppe (ca. 5.000 Einwohner) wahr.

Ihre künftigen Aufgabenschwerpunkte sind:

- Sachbearbeitung in der Finanzverwaltung mit den allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten (Kämmerei)
- Zu- und Mitarbeit bei
 - Aufstellung, Vollzug und Überwachung der kameralen Haushaltspläne, Rechnungslegung sowie Erstellung der Jahresrechnungen, Rechnungsprüfung
 - Gemeinden als Steuerschuldner
 - Förderverfahren und Zuschusswesen
 - Vermögens- und Schuldenverwaltung
 - Gebührenkalkulation

Sie bieten uns:

- Verwaltungsfachangestellte/r (VFA-K oder BLI) bzw. Beamter/Beamtin der 2. Qualifikationsebenen in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen oder vergleichbare Berufsausbildung
- Einschlägige mehrjährige Berufserfahrung in einer Kämmerei bzw. Finanzverwaltung oder entsprechenden Aufgabenfeldern wäre wünschenswert
- hohe Sozialkompetenz, gute Kommunikationsfähigkeit und Eigeninitiative
- sicheres und bürgernahes Auftreten sowie gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit
- fundierte allgemeine EDV-Kenntnisse
- Bereitschaft zum Dienst außerhalb der üblichen Arbeitszeit (Sitzungsdienst)

Das bieten wir:

- ein vielseitiges und anspruchsvolles Aufgabengebiet
- bei entsprechender Einarbeitung wird die Perspektive geboten, sich über BLII oder modulare Qualifizierung weiterzuentwickeln und evtl. durch die Übernahme weiterer Aufgaben die Leitung der Kämmerei zu übernehmen
- eine Vergütung nach den tariflichen bzw. besoldungsrechtlichen Vorschriften entsprechend den Qualifikationen und den persönlichen Voraussetzungen
- eine unbefristete Stelle in Vollzeit oder in Teilzeit mit min. 30 Wochenstunden
- alle üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes
- Sachbezugskarte (§ 18 a TvöD / givve® Card) oder Leistungsentgelt (Art. 68 BayBesG)
- Fahrradleasing
- gutes Betriebsklima
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, laden Sie Ihre Bewerbung unter <https://jobs.vg-gosberg.de/svdgm> hoch oder dem QR-Code bis **spätestens 08.05.2025** hoch.

Redaktionsschlussvorverlegung

Wegen des Feiertages **1. Mai** muss der Redaktionsschluss für die Ausgabe **in Kalenderwoche 18** auf

Montag, 28. April 2025

vorverlegt werden.

Bitte reichen Sie spätestens bis zu diesem Termin Ihre Texte und Anzeigen bei der Annahmestelle ein.

Später eingehende Beiträge können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Redaktion



Verwaltungsgemeinschaft Gosberg

Allgemeine Geschäftszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Gosberg

Reuther Str. 1, Telefon: 09191/7950-0,

Telefax: 09191/7950-40

e-mail: poststelle@vg-gosberg.de

Homepage: www.vg-gosberg.de

Montag, Dienstag, Mittwoch

und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr

Hinweis für die Abgabe der Texte für das Mitteilungsblatt

Wir weisen darauf hin, dass die Texte für das Mitteilungsblatt nur an: poststelle@vg-gosberg.de zu senden sind, da ansonsten die Texte im Falle einer Vertretung nicht bearbeitet werden können.

Achtung:

Der Redaktions- und Anzeigenschluss ist jeweils Dienstag, 11.00 Uhr für die darauffolgende Ausgabe.

Wir bitten um Beachtung!

Verwaltungsgemeinschaft Gosberg



Bereitschaftsdienste

Apothekennotdienste in Forchheim & Umgebung

Freitag, 18.04.2025:

* Apotheke am Pilatus Campus

Forchheimerstr. 38, 91353 Hausen Tel.: 09191 / 9792520

Samstag, 19.04.2025:

* liebzig-apotheke Hausen liebzig-apotheken

Krammel und König oHG

Heroldsbacher Str. 52, 91353 Hausen Tel.: 09191 / 32879

Sonntag, 20.04.2025:

* Marien-Apotheke

Am Ehrenbach 12, 91356 Kirchehrenbach... Tel.: 09191 / 94244

Montag, 21.04.2025:

* Marien-Apotheke

Gerhart-Hauptmann-Str. 19,

91301 Forchheim Tel.: 09191 / 13302

Dienstag, 22.04.2025:

* St. Georg Apotheke

Egloffsteiner Str. 10, 91358 Kunreuth Tel.: 09199 / 6968048

Mittwoch, 23.04.2025:

* Don Bosco Apotheke

Fährstrasse 17,

91330 Eggolsheim/Neuses Tel.: 09545 / 322222

Donnerstag, 24.04.2025:

* Apotheke im Hornschuch-Park

Bayreuther Str. 6 a, 91301 Forchheim Tel.: 09191 / 703336

Freitag, 25.04.2025:

* Don-Bosco-Apotheke

Bayreuther Str. 63, 91301 Forchheim Tel.: 09191 / 89933

Samstag, 26.04.2025:

* Rosen-Apotheke

Lange Zeile 59, 91054 Erlangen Tel.: 09131 / 51572

Sonntag, 27.04.2025:

* St. Georg-Apotheke

Hauptstr. 19, 91090 Eifeltrich Tel.: 09133 / 4048

Montag, 28.04.2025:

* Martin-Apotheke

Hartmannstr. 40, 91330 Eggolsheim Tel.: 09545 / 388

Dienstag, 29.04.2025:

* Regnitz-Apotheke im E-Center

Bamberger Str. 51, 91301 Forchheim Tel.: 09191 / 65577

Mittwoch, 30.04.2025:

* Easy-Apotheke

Hafenstr. 2, 91301 Forchheim Tel.: 09191 / 733600

Donnerstag, 01.05.2025:

* Europa Apotheke

Alte Ziegelei 3, 91080 Spardorf Tel.: 09131 / 9968626

Freitag, 02.05.2025:

* Breitenbach-Apotheke

Forchheimer Str. 27, 91320 Ebermannstadt ... Tel.: 09194 / 4346

Blutspendedienst des Bayerischen Roten Kreuzes

Der nächste Blutspendetermin findet statt

am Mittwoch, 23.04.2025 von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr

in Forchheim im Rotkreuz-Zentrum, Henri-Dunant-Str. 1

Für kürzere Wartezeiten und einen reibungslosen Ablauf ist die Online-Reservierung Ihres Termins notwendig.

Informationen finden Sie unter: www.blutspendedienst.com

Bitte mitbringen:

Personal- und Blutspendeausweis (falls vorhanden)!

Der nächste Blutspendetermin findet statt

am Mittwoch, 30.04.2025 von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

in Forchheim in der Sparkasse, Klosterstr. 14

Für kürzere Wartezeiten und einen reibungslosen Ablauf ist die Online-Reservierung Ihres Termins notwendig.

Informationen finden Sie unter: www.blutspendedienst.com

Bitte mitbringen:

Personal- und Blutspendeausweis (falls vorhanden)!

Der nächste Blutspendetermin findet statt

am Freitag, 02.05.2025 von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr

in Ebermannstadt in der Grund- und Mittelschule, Schulstraße 10

Für kürzere Wartezeiten und einen reibungslosen Ablauf ist die Online-Reservierung Ihres Termins notwendig.

Informationen finden Sie unter: www.blutspendedienst.com/ebermannstadt

Bitte mitbringen:

Personal- und Blutspendeausweis (falls vorhanden)!



Schulnachrichten

Anmeldung am Herder-Gymnasium Forchheim zum Schuljahr 2025/2026

Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2025/26 in die 5. Jahrgangsstufe des Herder-Gymnasiums übertreten möchten, können von **Montag, 5. Mai bis Donnerstag, 8. Mai, von 08.30 bis 16.00 Uhr und am Freitag, 9. Mai, von 08.30 bis 12.00 Uhr** im Sekretariat angemeldet werden.

Bitte beachten Sie die **ausführlichen und aktuellen Informationen zu den Anmeldemodalitäten und die Checkliste zum Übertritt** auf der Homepage des Herder-

Gymnasiums unter www.herder-forchheim.de. Dort finden Sie auch den Link zu SchulantragOnline. Zusätzlich kann hier auch der Beförderungsantrag gestellt werden. Für

individuelle Beratung und Fragen steht die Schulleitung gerne unter Tel. 09191-70990 zur Verfügung.



Vereine und Verbände



Förderverein Bergwacht Forchheim



Samstag, 17.05.2025 um 10.00 Uhr

Wanderung „Auf alten und geheimen Pfaden“. Tauchen Sie ein in die malerische Landschaft rund um Leutzdorf und lassen Sie sich von der idyllischen Umgebung verzaubern! Der Förderverein Bergwacht Forchheim e.V. lädt herzlich ein, an einer besonderen Wanderung teilzunehmen, die nicht nur körperliche Ertüchtigung, sondern auch unvergessliche Eindrücke verspricht. Die etwa 10 Kilo-

meter lange Wanderung führt Sie auf geheimen, historischen Pfaden durch unberührte Natur und malerische Landschaften. Die Wanderung dauert rund 2 Stunden – genug Zeit, um die Schönheit der Natur zu genießen und in frischer Luft den Alltagsstress hinter sich zu lassen. Egal, ob Sie passionierter Wanderer oder Naturliebhaber sind – hier kommt jeder auf seine Kosten. Nach der Wanderung kehren wir im Gasthof Richter in Leutzdorf ein. Hier können Sie sich bei herzhaften, regionalen Spezialitäten stärken und den Tag in gemütlicher Runde ausklingen lassen. Verpassen Sie nicht diese wunderbare Gelegenheit, Natur und Gemeinschaft zu genießen!

Ort/Treffpunkt: Parkplatz Ortseingang Leutzdorf von Moggast kommend, rechts bei der Hackschnitzelscheune, punktgenauer Standort unter: <https://w3w.co/ungenutzt.zusatz.aufgerichtet>, Teilnehmer: maximal 20 Personen,

Gebühr: 6,00 €,

Leitung: Ludwig Lieb,

Anmeldung wegen Einkehr bis 12.05.2025 erforderlich: foerdereverein@bergwacht-forchheim.de oder 01575/5708015 (Frau Schaffer)



Sonstige Mitteilungen

Landratsamt Forchheim

Obstinformationszentrum Fränkische Schweiz

Reiserausgabe

Auch im Jahr 2025 werden wieder Edelreiser abgegeben.

Gerne öffnet das Team, des Obstinformationszentrums den landkreiseigenen Reiserkeller in 91355 Hiltlpoltstein im Möchser Weg (Beschilderung ab Ortsschild) zu folgenden Terminen:

Samstag 26.04.2025, von 09.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr

Als Ersatztermine sind vorgesehen:

Mittwochs, 30.04.2025; 07.05.2025

hier jeweils in der Zeit von 16.00 – 17.00 Uhr.

Aktuelles zum Thema Reiser, wie z.B. die Reiserbestellliste oder Terminänderungen werden auf der Seite des Landratsamtes Forchheim (www.lra-fo.de/edelreiser) veröffentlicht.

Außerdem

Stellenangebot zur Ausbildung

Gärtner/in (m/w/d), Fachrichtung Obstbau

näheres hierzu unter www.lra-fo.de/Landratsamt/Karriere/

Landkreis Forchheim - Kataster für Solar- und Regenwasserpotential

Mit dem Kataster für Solar- und Regenwasserpotential bieten Ihnen der Landkreis Forchheim einen kostenlosen Online-Service, der für Ihre Immobilie ganz einfach aber dennoch detailliert Sonnen- und Regenwasserpotential berechnet und darstellt.



Denn jeder Sonnenstrahl ist bare Münze wert. Viele Bürgerinnen und Bürger fragen sich, ob sich eine Photovoltaikanlage zur Eigenstromnutzung auf ihrem Dach rechnet und technisch möglich ist, oder ob sich Wärme über eine Solarthermieanlage auf dem Hausdach wirtschaftlich erzeugen lässt. Auf vielen Dächern im Landkreis schlummert ein ungenutztes Potenzial.

Auch die Nutzung von Regenwasser lohnt sich. Wird dieses aufgefangen und in einer Zisterne gespeichert, kann es als Brauchwasser z. B. für die Toilettenspülung oder die Gartenbewässerung verwendet werden.

Suchen Sie Ihren Wohnort und Ihre Dachfläche, nutzen Sie individuelle Eingabemöglichkeiten zu z. B. Stromverbrauch, Haushaltsgröße und weiteren Details.

Das Kataster berechnet die Wirtschaftlichkeit einer Photovoltaik oder einer Solarthermieanlage und stellt wichtige Details für Ihre Entscheidungsgrundlage zur Verfügung. Die Ergebnisse zeigen, ob und wie gut Ihre Dachfläche zur Nutzung von Sonnenlicht geeignet ist.

Mit dem Kataster erhalten Sie außerdem eine Aussage darüber, ob sich Ihre Immobilie für eine Zisterne eignet. Es berechnet Ihren Regenwasserertrag und empfiehlt Ihnen basierend darauf die passende Tankgröße.

Besuchen Sie die Website des Solar- und Regenwasserkatasters des Landkreises Forchheim und tun Sie sowohl Ihrem Geldbeutel als auch der Umwelt langfristig etwas Gutes.

Besuchen Sie das Kataster unter: www.solarkataster-lkr-fo.de

Nutzen Sie die natürlichen Ressourcen im Landkreis Forchheim!

Erzbischöfliches Abendgymnasium Bamberg

Abitur auf dem 2. Bildungsweg

Das Erzbischöfliche Abendgymnasium in Bamberg bietet motivierten Erwachsenen im Abendunterricht die Möglichkeit zur allgemeinen Hochschulreife (Abitur) zu gelangen und damit in ein Studium oder eine berufliche Neuorientierung zu starten. Je nach Vorqualifikation umfasst die Schulausbildung zwei bis vier Jahre. Der Unterricht findet von Montag bis Freitag von 18 bis 21.15 Uhr statt.

Am Montag, den 02.06.2025 findet um 18 Uhr ein allgemeiner Informationsabend an der Schule

(Heinrichsdamm 32a in Bamberg) statt. Natürlich kann eine Beratung auch telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch an der Schule stattfinden.

Sie erreichen das Abendgymnasium per Mail info@abendgymnasium-bamberg.de oder telefonisch

unter 0951 57624. Weitere Informationen zu unserem Schul- und Bildungsangebot finden Sie auf unserer Homepage www.abendgymnasium-bamberg.de.



- Meine Eltern müssen ins Pflegeheim, was zahlt die Pflegekasse, was der Bezirk Oberfranken?
- Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit Hilfen durch den Bezirk erfolgen können?
- Welche Unterlagen werden benötigt?

SPRECHTAG

des Bezirks Oberfranken in Forchheim

Donnerstag, 22.05.2025
9–12 Uhr und 12:30–16 Uhr
Landratsamt Forchheim

Neubau Keller, Zimmer E057
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige aus Stadt und Landkreis Forchheim haben die Möglichkeit, mit einem sachkundigen Mitarbeiter des Bezirkes ihre persönlichen Anliegen zu besprechen.

Termine nur nach telefonischer Anmeldung
unter 0921 7846-3201

Cottenbacher Straße 23 | 95445 Bayreuth | Telefon: 0921 7846-0
 Fax: 0921 7846-90 | info@bezirk-oberfranken.de

www.BEZIRK-OBERFRANKEN.DE/SOZIALES

We're Social | Follow Us



BBV Bildungswerk im Bezirk Oberfranken

Frühjahrs-Tagesbusfahrt der BBV Senioren aktiv am 03.06.2025

Es geht in Richtung Bad Nauheim-Steinfurth eines der größten Rosenanbaugebiete Deutschlands u.a. mit Besichtigung einer Rosenschule.

Programm und Anmeldung erhalten Sie in der BBV Geschäftsstelle Forchheim oder im Internet unter

<https://www.bayerischerbauernverband.de/kreisverband/forchheim>

Die Anmeldungen müssen schriftlich erfolgen, vorab mündliche Anmeldungen werden nicht berücksichtigt!

Veranstaltungen des BBV Bildungswerkes im Bezirk Oberfranken sind grundsätzlich für jedermann zugänglich.

Auch Nichtlandwirte und Privatpersonen sind herzlich willkommen!

Alle Termine finden Sie auf unserer Homepage unter www.bayerischerbauernverband.de/kreisverband/forchheim

Kulturamt des Landkreises Forchheim

Forchheim – Das Kuratorium zur Förderung von Kunst und Kultur im Forchheimer Land e. V. veranstaltet im Mai zwei besondere Konzerte:

Erich Kästners

„DIE 13 MONATE UND ANDERE UNGEREIMHEITEN“

Erich Kästners romantischstes und idyllischstes Werk

Am **Freitag, den 09. Mai 2025** bieten Julia Boegershausen (Gesang) und Benedikt ter Braak (Klavier) im Kulturraum St. Gereon Forchheim **um 19.00 Uhr** dieses unverwechselbare Werk in 13 Gedicht-Liedern dar und lassen damit den Schriftsteller Kästner mit seiner Kindheit in der Hosentasche, der Liebe zu Entwicklungen und seinen Fragen an die Moral lebendig werden. Weitere Texte dieses streitbaren Schriftstellers spannen an diesem Abend den Bogen in eine gesellschaftliche und politische Ebene, welcher an Aktualität nichts zu wünschen übriglässt. „Die 13 Monate“ gilt als eins der romantischsten und idyllischsten Werke Erich Kästners, das bezeichnend für seine späte Schaffenszeit ist. Kästner selbst erklärt, er schreibe die Gedichte als „ein Großstädter für Großstädter“, der sich auf die Schönheit des Kreislaufs der Jahreszeiten und der Natur besinnen wolle.

„JENS WIMMERS BOOGIE TRIO“

BOOGIE WOOGIE, BLUES & SWING aus den 20er und 40er Jahren

Am **Samstag, den 31. Mai 2025** findet an der Schleuse 94 des Ludwig-Donau-Main-Kanals (an der B470) bei Eggolsheim **um 19.00 Uhr** ein Konzert des „Jens Wimmers Boogie Trios“ statt.

Wippende Füße und schnippende Finger - das Jens Wimmers Boogie Trio taucht mit Ihnen in die Atmosphäre eines Jazzclubs in Harlem ein. Rollende Rhythmen, federnder Swing und einfach nur gute Laune. Lassen Sie sich von purer Lebensfreude aus den legendären 20er und 30er Jahren in Chicago, Kansas City und New York anstecken. Piano, Kontrabass, Schlagzeug und drei Stimmen bringen die Rhythmen der virtuosen Boogie Woogie Pianisten und die humorvollen Swingtitel der Oldtime-Jazz-Helden in bester Spiellaune wieder auf die Bühne. Musik von Pete Johnson, Mead Lux Lewis, Benny Goodman und Fats Waller. Angereichert wird die musikalische Präsentation mit unterhaltender Moderation und Anekdoten aus der Entstehungszeit des Jazz und dem Fortleben des Blues in den Roaring Twenties bis in die Swinging Forties.

Karten für beide Veranstaltungen (15,-/13,-/8,- Euro):

Kulturamt des Landkreises Forchheim Tel. 09191-861060,
 Buchhandlung s'blaue Stäffala (Tel.09191- 670567),

Ticket- und Lottoshop Kefferstein (Tel.09191-3515930) und an der Abendkasse (1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn). Online-Tickets unter <https://kuratorium-forchheim.reservix.de>;

weitere Informationen: Kulturamt des Landkreises Forchheim, Tel. 09191 – 861060 sowie unter www.forchheimer-kulturservice.de.

Die diesjährige beliebte „Gscheitgut“-Wanderung führt am Sonntag, den 11.05.2025 von 09.00-17.00 Uhr **„DURCH DIE WÄSSERWIESEN RUND UM PRETZFELD“** (FO890)

Start der Wanderung ist Lützelsdorf. Über Hagenbach führt der Weg entlang der „Wässerung“ des Trubachtales nach Pretzfeld. Die Wässerwiesen haben seit Jahrhunderten Tradition in Franken und formten die Landschaft vor den Toren Forchheims nachhaltig. Im Jahr 2023 ist die traditionelle Wiesenbewässerung von der UNESCO zum immateriellen Kulturerbe ernannt worden. Projektmanager Dr. Roland Lindacher erklärt uns die Bedeutung dieser Bewässerung aus erster Hand. Anschließend geht es weiter in Richtung Pretzfeld und dort zum Schloss mit seiner prächtigen Sammlung von Gemälden des Neoimpressionisten Curt Hermann. Die Mittagspause findet anschließend auf dem Pretzfelder Keller statt, bevor der Weg am Judenfriedhof auf der Jurahochfläche vorbei zum Burgstall Dietrichstein führt. Von der Burg, die in ihren historischen Grundzügen vorgestellt wird, geht es zurück zum Ausgangspunkt der Wanderung.

Treffpunkt: Wanderparkplatz bei Lützelsdorf an der Staatsstraße 2260 Richtung Wannbach

Weglänge/ Gehzeit: ca. 8 km mittelschwere Wanderung, Dauer ca. 4 Stunden

Wanderleitung: Toni Eckert, Corinna Brauer

Gebühr: 42 Euro, inkl. Führung durch die Curt-Hermann-Ausstellung und Gscheitgut-Mittagessen

Anmeldung und nähere Informationen: VHS-Homepage www.vhs-forchheim.de oder über das VHS-Büro in Forchheim, Hornschuchallee 20, Tel. 09191/86-1060

OFFENES ATELIER

Bildende Kunst im Landkreis Forchheim

Sa. / So., 03. & 04. Mai 2025,

13.00 – 19.00 Uhr / 11.00 – 18.00 Uhr

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

liebes kunstinteressiertes Publikum,

zum 16. Projektwochenende am 03. / 04. Mai öffnen 24 Künstlerinnen und Künstler im Landkreis Forchheim ihre Ateliers. Die Kunstschaaffenden im Landkreis Forchheim laden Sie ein, den Facettenreichtum ihres Schaffens in den eigenen Räumlichkeiten zu erleben und mit Ihnen ins Gespräch zu kommen. Ob das Freiluftatelier, die Gartenanlage, das Werkstattatelier, der angemietete Ausstellungsraum oder das Wohnhaus - jeder Künstler arbeitet in einer ganz individuellen Umgebung. Drei Künstlerinnen aus dem Landkreis Forchheim präsentieren in diesem Rahmen erstmals ihre Werke.

Ein breites Spektrum an Kunstpräsentationen aus den verschiedensten Bereichen der bildenden Kunst wird anlässlich des Projektwochenendes „OFFENES ATELIER – Bildende Kunst im Landkreis Forchheim“ zu sehen sein. Kunstschaffende und deren Gastkünstlerinnen und Gastkünstler aus der Metropolregion Nürnberg sowie dem europäischen Raum präsentieren ihre Arbeiten. Die „Kreativszene“ bildender Künstler im Landkreis Forchheim präsentiert sich dabei in ihrer ganzen Vielfalt. Sie als Besucher haben die Möglichkeit, den etablierten Künstlern bei der Arbeit über die Schulter zu schauen und darüber hinaus auch diejenigen kennenzulernen, die zum ersten Mal am Projektwochenende OFFENES ATELIER ihre Werke ausstellen.

Unterschiedlichste Stilrichtungen und Arbeitstechniken mit den Materialien Ton, Keramik, Porzellan, Stein, Bronze, Stahl, Holz, Papier und die Vielfalt der Farbwelt und Gestaltung können das Bewusstsein und die Begeisterung für zeitgenössische Kunst stärken wie erwecken.

Nutzen Sie dieses Veranstaltungswochenende im Wonnemonat Mai, um Kunst, Menschen und die Landschaft des Forchheimer Landes und der Fränkischen Schweiz zu erleben und zu genießen.

Dr. Hermann Ulm

Landrat des Landkreises Forchheim

Wirtschaftsförderung des Landkreises Forchheim

Save the Date!

Berufsinfomesse des Landkreises Forchheim

Die nächste Berufsinfomesse im Landkreis Forchheim findet statt am **Samstag, 10. Mai 2025**, 11.00 -15.00 Uhr im Forchheimer Kellerwald

Nähere Informationen erhalten Sie unter

www.berufsinfomesse-forchheim.de

Beratungen zur Existenzgründung, -sicherung und -nachfolge

In Kooperation mit den Wirtschaftsexperten der Aktivsenioren Bayern e. V.

Termin / Ort: Dienstag, **20. Mai 2025**,
ab 09.00 Uhr bis 15.15 Uhr
Landratsamt Dienststelle Ebermannstadt,
Oberes Tor 1, 91320 Ebermannstadt

Informationen: Die Einzelberatungen (je 45 Minuten) sind kostenfrei.

Anmeldung: Vorherige Anmeldung erforderlich bei der Wirtschaftsförderung unter Tel. 09191 86-1021 oder E-Mail an: Wifoe@Lra-Fo.de.

IHK-Kleinstunternehmertag 2025

Das Event für Soloselbstständige und Kleinstunternehmen

Termin / Ort: Dienstag, **20. Mai 2025**, 15.00 bis 18.30 Uhr
LAGARDE1 - Digitales Gründerzentrum,
Nathan-R.-Preston-Straße 1, 96052 Bamberg

Weitere Informationen finden Sie unter

<https://www.ihk.de/bayreuth>

Fränkische Schweiz-Museum

Aufruf an engagierte Möglichmacher - Kulturbus

TÜCHERSFELD Das Fränkische Schweiz-Museum und die Dampfbahn Fränkische Schweiz suchen ab sofort ehrenamtliche, engagierte Möglichmacher für den neuen Shuttlebusverkehr ab Mai zwischen Behringersmühle und Tüchersfeld.

Der Kulturbus verkehrt an den Betriebssonntagen (Mai-Oktober) der Dampfbahn zwischen dem Bahnhof Behringersmühle und dem Fränkische Schweiz-Museum. Als Verkehrsmittel wird ein 9-Sitzer-Bus eingesetzt. Die Shuttlezeiten liegen um die Zugankünfte und beginnen morgens gegen 10.45 Uhr und enden am Abend gegen 16.50 Uhr. Da das Museum und die Dampfbahn mehrere ehrenamtliche Helfer suchen, hängt die Anzahl der Einsatztage von der Anzahl der Fahrer ab. Die Organisation der notwendigen Unterlagen für Transportberechtigungen sowie die Verwaltung der Einsatzzeiten übernimmt die Regionalentwicklung im Landratsamt Bayreuth.

Als besonderen Benefit erhalten alle Fahrer und Fahrerinnen freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Fränkische Schweiz-Museums im Jahr, sowie Verpflegung und eine kleine Aufwandsentschädigung pro Einsatztage. Als Voraussetzungen gelten ein gültiger Führerschein, Zuverlässigkeit und gesundheitliche Eignung.

Bei Interesse und für weitere Infos melden Sie sich beim Fränkische Schweiz-Museum unter 09242 741 70 90 oder über

Mail info@fsmt.de.

Fränkische Schweiz-Museum Tüchersfeld

Am Museum 5 | 91278 Pottenstein

09242-741 70 90 | info@fsmt.de | www.fsmt.de

Besuchen Sie auch unseren Youtube Kanal.

Fränkische Schweiz-Museum

Führung im Fränkische Schweiz-Museum enthüllt die Geheimnisse der Steinzeit

Das Fränkische Schweiz-Museum lädt die Öffentlichkeit herzlich zu einer fesselnden Führung in die Welt der Steinzeit ein. Am Sonntag, dem 4. Mai 2025, um 14.00 Uhr, bietet das renommierte Museum eine einzigartige Gelegenheit, die faszinierende Geschichte der Einwanderung der Menschen nach Mitteleuropa, die Vermischung unterschiedlicher menschlicher Rassen sowie den bedeutenden Übergang vom Jäger- und Sammlerleben zur Lebensweise als Ackerbauer und Viehzüchter zu erkunden.

Die Führung wird von kompetenten Experten des Museums geleitet und verspricht ein tiefgründiges Eintauchen in die Welt unserer Vorfahren. Besucher haben die Möglichkeit, prähistorische Artefakte und Exponate zu betrachten, die einen Einblick in das Leben und die Kultur der Steinzeitmenschen bieten.

„Diese Führung ermöglicht es den Teilnehmern, die faszinierende Entwicklung der menschlichen Gesellschaft in der Fränkischen Schweiz und ihre Auswirkungen auf die Geschichte Mitteleuropas zu verstehen“, sagte Dr. Malte Fabian Wittenborn der Wissenschaftler des Museums. „Wir laden alle Interessierten herzlich dazu ein, diese Zeitreise mit uns anzutreten und einen tiefen Einblick in die Vergangenheit zu gewinnen.“

Die Führung findet im Fränkische Schweiz-Museum statt, und die Teilnehmer werden gebeten, sich rechtzeitig auf der Seite <https://www.fsmt.de/besuch/tickets> anzumelden, denn die verfügbaren Plätze sind begrenzt.

Das Fränkische Schweiz-Museum freut sich auf zahlreiche neugierige Besucher, die diese spannende Gelegenheit nutzen, um mehr über die Geschichte der Region zu erfahren.

Programm

- | | |
|------------------------|--|
| 13:30 Uhr | Einlass |
| 14:00 Uhr | Begrüßung durch Landrat Dr. Hermann Ulm |
| 14:15 Uhr | Vortrag: „Sag’s einfach – aber wie? Wie kann Inklusion in der Schule funktionieren?“
Sebastian Müller (Leiter von Sag’s einfach! Büro für leichte Sprache, Regensburg) |
| 15:00 Uhr | Pause mit Kaffee und Zeit zum Austausch |
| 15:30 Uhr | Beginn der Diskussionsforen
mit jeweils 15 Minuten Input zur Fragestellung:
„Wie kann der Landkreis inklusiver werden?“ |
| | 1) 0-6 Jahre (Frühkindlicher Bereich):
Melanie Weingärtler (2. SoKRin, Pestalozzischule),
Romy Heise (Bereichsleitung Frühförderung,
Lebenshilfe Forchheim e.V.) |
| | 2) 6-15 Jahre (Schule und Freizeit):
Simone Fahmy (Einrichtungsleitung der OBA),
FOBIS-Team (schulische Beratungsstelle Inklusion) |
| | 3) 15-18 Jahre (Übergang - (Förder)Schule-Beruf):
Angela Langer (Dipl. Päd. Univ., Beraterin im
Integrationsfachdienst Oberfranken) |
| | 4) Ab 18 Jahren (Teilhabe an Erwerbsleben und Bildung):
Sebastian Müller (Büro für leichte Sprache),
Christine Müller (Agentur für Arbeit) |
| 17:00 bis
18:00 Uhr | Zusammentragen der Ergebnisse und
anschließend Ausklang |

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt online unter
www.biko-forchheim.de

Anmeldeschluss ist der 16. Mai 2025.
Die Teilnahme an der Veranstaltung ist
kostenlos.

Mit Ihrer Teilnahme erklären Sie sich einverstanden, dass
Bild- und Videoaufnahmen von der Veranstaltung für Doku-
mentation und Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden können.



Veranstaltungsort

Ritter-Wirnt-Realschule Gräfenberg
Kasberger Str. 33, 91322 Gräfenberg



Der Zugang vom Parkplatz am Busbahnhof
führt an einer unwegsamen Baustelle
vorbei. Es gibt auch einen barrierefreien
Zugang. Detaillierte Informationen zu
Parkmöglichkeiten und zum Zugang finden
Sie auf der Homepage oder wenden Sie
sich an die Veranstalter.



Veranstalter
Landratsamt Forchheim
Bildungsbüro
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim
www.bildungsregion-forchheim.de

Ansprechpartnerinnen
Dr. Julia Schilling, Telefon: 09191-961070
Ramona Gebhard, Telefon: 09191-961071
Susann Kupke, Telefon: 09191-961072
E-Mail: bildungsbuero@lra-fo.de

Inklusion im Landkreis Forchheim

– Wir gestalten gemeinsam!





**BILDUNGSREGION
FORCHHEIM**

Kooperationspartner:



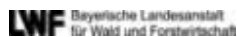


5. Bildungskonferenz der
Bildungsregion Landkreis Forchheim

27. Mai 2025, 14:00 – 18:00 Uhr
Ritter-Wirnt-Realschule
Gräfenberg



Kurzinformationen zu den Artenhilfsprogrammen für Amphibien im Wald



Anstehende Kartierarbeiten in Ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der Artenhilfsprogramme für Amphibien im Wald I. Worum geht es bei den Artenhilfsprogrammen?

Die Europäische Union hat 1992 die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) erlassen. Damit sollen europaweit besonders bedeutsame Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Zustand erhalten werden. Als bekanntester Beitrag zur Umsetzung der FFH-RL wurden sogenannte FFH-Gebiete ausgewiesen. Sie bilden gemeinsam mit den Vogelschutzgebieten (SPA) das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000.

Die EU-Biodiversitätsstrategie 2030 verlangt bis 2030 eine Verbesserung des Erhaltungszustandes oder -trends von mindestens 30% der Natura 2000-Schutzgüter, die sich in einem nicht günstigen Zustand befinden. Als „Pledges“ sind hierfür je Mitgliedsstaat und biogeografische Region (BGR) diejenigen Natura 2000-Schutzgüter benannt, für die Verbesserungen bis 2030 erreicht werden sollen. In Bayern sind unter den Amphibien mit Vorkommen im Wald die Pledges-Arten für die alpine BGR die Gelbbauchunke und der Springfrosch sowie für die kontinentale BGR die Gelbbauchunke gelistet.

Die Erhaltungs- und Förderprogramme für Amphibienarten im Wald sollen die Erhaltungszustände der Gelbbauchunke und des Springfrosches als Pledges-Arten der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 verbessern sowie den Erhaltungszustand des Kammmolchs erhalten oder verbessern. Sie liefern Aussagen zur aktuellen Bestandssituation bzw. Verbreitung, dem Erhaltungszustand von lokalen Populationen und konkrete Erhaltungsmaßnahmen für relevante Vorkommensbereiche im Wald. Somit tragen sie wesentlich zur Erfüllung der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 bei.

Wie laufen die Kartierarbeiten ab?

Die Kartierarbeiten erfolgen von April bis August 2025 in ausgewählten Untersuchungsflächen. Diese liegen auf vermuteten Vorkommensflächen der Art sowohl innerhalb als auch außerhalb von FFH-Gebieten. Die Untersuchungsflächen wurden aufgrund von Vorkommenshinweisen aus Citizen Science Daten in potenziell geeigneten Habitaten ermittelt.

Die Kartierenden suchen die Untersuchungsflächen nach aktuellen Vorkommen der Art ab und bewerten deren Erhaltungszustand. Untersucht werden Population, Habitat und Beeinträchtigungen. Die Flächen werden dabei in keiner Weise verändert oder beschädigt, noch wird die bisherige Nutzung der Flächen durch die Kartierarbeiten eingeschränkt. Die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) koordiniert die Arbeiten.

II. Um welches Schutzgut geht es?

In Ihrer Gemeinde kommt als Schutzgut der Kammmolch (*Triturus cristatus*) vor.

IV. Was passiert mit den Kartierergebnissen?

Die erhobenen Daten werden online im Erfassungsprogramm Karla.Natur des Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) veröffentlicht. Von den Ergebnissen werden konkrete Erhaltungsmaßnahmen abgeleitet, die den Waldbesitzenden und -bewirtschaftenden als Handlungsempfehlung dienen sollen. Die Erfassung hat demzufolge keine direkten Auswirkungen für Waldbesitzende und -bewirtschaftende, die von einer Untersuchungsfläche betroffen sind.

V. Weitere Informationen und örtliche Ansprechpartner:

- Rechtsgrundlage (FFH-RL / Text und Anhänge):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A31992L0043>

- Rechtsgrundlage (EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 / Text und Anhang):
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A52020DC0380>
- Konsequenzen der EU-Biodiversitätsstrategie 2030“ für Wald und Forstwirtschaft in Deutschland:
<https://www.lwf.bayern.de/service/publikationen/sonstiges/304202/index.php>

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr örtliches Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

Bei fachlichen Rückfragen steht Ihnen die Fachstelle Waldnatschutz Ihres jeweiligen Regierungsbezirks oder die Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF, poststelle@lwf.bayern.de) zur Verfügung.

Fundsachen

Ein Schlüsselbund wurde am 27.03.2025 in Elsenberg gefunden.

Die Fundsache wird in der Verwaltungsgemeinschaft Gosberg verwahrt und kann zu den üblichen Geschäftszeiten abgeholt werden.



Kirchliche Nachrichten

KATHOLISCHE PFARRGEMEINDEN in der VG Gosberg

St. Nikolaus - Pinzberg • St. Georg - Weingarts • St. Matthäus - Wiesenthau

Katholisches Pfarramt, Hauptstraße 4, 91361 Pinzberg

Tel: 09191 13710

ssb.fraenkische-schweiz@erzbistum-bamberg.de

www.pfarreien-vg-gosberg.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

MO, MI 09:00 bis 12:00 Uhr
DO 17:00 bis 19:00 Uhr

**Mo. 21.04. Ostermontag
Wasserweihe u. Speisensegn.
in allen Gottesdiensten**

Dob 08:30 Festgottesdienst
+ Angeh. Fam. Beck
+ Angeh. Fam. Kamp
Gos 10:00 Festgottesdienst
+ Elt. Margareta u. Georg Hattel u. Angeh.
+ Elt. Heinz (z. 20. Ttg.) u. Gertrud Schuhmann u. Angeh.

Wies 11:00 evang. Gottesdienst

Di. 22.04. Osterdienstag
14:00 TiS Seniorentreff Sportheim Schlaifhausen

Fr. 25.04. Osterfreitag
16:00 Probe d. Kommunionkinder

Sa. 26.04. Ostersonntag
Schl 15:00 Dankgottesdienst Messingschlager
Wies 17:00 Festgottesdienst z. Jubelkommunion
leb. u. + Jubilare
anschl. Stehempfang

**So. 27.04. 2. So. d. Osterzeit /
So. d. göttl. Barmherzigkeit /
Weißer So.**

Pinz 08:30 Eucharistiefeier
z. Dank u. z. Fürbitte d. Muttergottes
+ Hedwig u. Hans Eger u. Elt. beiders.

Dob 10:00 Wortgottesfeier
Weing 10:00 Festgottesdienst m. feierl. Kommunion

Mo.	28.04.	Hl. Peter Chanel,
		hl. Ludwig M. Grignion de Montfort
Weing	09:30	Dankgottesdienst d. Kommunionkinder
		Kommunionkerze u. Gebetbuch mitbringen!
Weing	18:30	Festgottesdienst z. Patrozinium
		+ <i>Anneliese, Hans u. Willi Zimmermann</i>
Di.	29.04.	Hl. Katharina v. Siena
Gos	18:30	Eucharistiefeier
		+ <i>Roland Klein</i>
Mi.	30.04.	Hl. Pius V.
Schl	19:00	Eucharistiefeier
		+ <i>Kreller/Klaus</i>
		+ <i>Kreller/Lottes</i>
Do.	01.05.	Maria Schutzpatronin v. Bayern
WK	09:00	Festgottesdienst z. Patrozinium a. Walberla
Fr.	02.05.	Gedenktag d. hl. Lanze
		u. d. hll. Nägel u. Herrn
Pinz	16:00	Probe d. Kommunionkinder
Dob	18:30	Eucharistiefeier
		+ <i>Maria Batz</i>
		+ <i>Angeh. d. Fam. Galster u. Stöhr</i>
Sa.	03.05.	Hl. Philippus u. hl. Jakobus
MK	11:15	Dankgottesdienst 60. Ehejubiläum
Wies	13:00	Trauung v. Julia-Alina Schneider u. Christian Gebhardt
Weing	17:00	Festgottesdienst z. Jubelkommunion
		<i>leb. u. + Jubilare</i>
So.	04.05.	3. Sonntag d. Osterzeit
Schl	08:00	Eucharistiefeier
		+ <i>Barbara u. Hans Kroder u. Angeh.</i>
		+ <i>Angeh. Polster, 208</i>
WK	09:30	Wortgottesfeier i. d. Walbugiskap.
Pinz	10:00	Festgottesdienst m. feierl. Kommunion

Katholische Filialkirchenstiftung Hl. Dreifaltigkeit Gosberg
Die Kirchenstiftsrechnung 2024 liegt vom 20.04. bis 04.05.2025 in der Sakristei zur Einsichtnahme auf.



Gemeinde Kunreuth

Sprechzeiten
des 1. Bürgermeisters Ernst Strian

VG Gosberg

Donnerstag..... 16.30 - 18.00 Uhr

Kunreuth Rathaus

Montag 18.00 - 19.30 Uhr

Tel.: Rathaus 09199/69 63 82

Tel.: Wohnung 09199/69 80 68

E-Mail..... Ernst.Strian@vg-gosberg.de

Homepage:..... www.kunreuth.de

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung
von Ortsrecht

Der Gemeinderat der Gemeinde Kunreuth hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.04.2025 die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung neu beschlossen.
Diese wird nunmehr amtlich bekannt gemacht.

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung
(BGS/WAS)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Kunreuth folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage für das Gebiet der Gemeinde Kunreuth mit Ausnahme des Gemeindeteiles Ermreus einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann,

2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist,

3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.
- (3) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²

- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden

nicht herangezogen; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für alle Grundstücke, für die von den Beitragspflichtigen bereits eine Anschlussgebühr erhoben wurde.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 1,38 Euro |
| b) pro qm Geschoßfläche | 4,07 Euro |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grundgebühren (§8a) und Verbrauchsgebühren (§9).

§ 8a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet.

Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 cbm/h	25,00 Euro
bis 6 cbm/h	37,50 Euro
bis 10 cbm/h	50,00 Euro
über 10 cbm/h	100,00 Euro

§ 9

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 2,33 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so entspricht die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wasser der Gebühr aus § 9 Abs.3. Wird weder ein Bauwasserzähler noch ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet wird für Bauwasser eine Pauschale von 75,-- Euro pro Bauvorhaben berechnet.
- (5) Für die Abnahme eines Gartenwasserzähler wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,-- € erhoben.

§ 10

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgrundgebührenschild.

§ 11

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 12

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild ist zum 01.04. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe von 50% der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 13

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 14**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 15**Übergangsregelung**

Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 04.05.2005 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, sofern bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Beitragsansprüche, die bei der vorliegenden Satzung, die Gültigkeit der Satzung vom 04.05.2005 unterstellt, bereits verjährt wären, werden nicht mehr geltend gemacht.

§ 16**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.05.2005 außer Kraft.

GEMEINDE KUNREUTH

Pinzberg, 10.04.2025

Strian

Erster Bürgermeister

- Siegel -

Amtliche Bekanntmachung von Ortsrecht

Der Gemeinderat der Gemeinde Kunreuth hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.04.2025 die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung neu beschlossen.

Diese wird nunmehr amtlich bekannt gemacht.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kunreuth (BGS-EWS)

Aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde **Kunreuth** folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1**Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Kunreuth einen Beitrag.

§ 2**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3**Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr.1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(3) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5**Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserabfuhr auslösen oder die an die Schmutzwasserabfuhr nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserabfuhr haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6**Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------|------------|
| a) | pro qm Grundstücksfläche | 2,61 Euro |
| b) | pro qm Geschoßfläche | 11,83 Euro |

§ 7**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a**Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8**Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

(1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9**Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10**Einleitungsgebühr**

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,40 Euro pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigenen Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 Kubikmeter/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 15) stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 15 Kubikmeter jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,

§ 11**Gebührenzuschläge**

Für Abwässer, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 12**Gebührenabschläge**

Wird bei anschließbaren oder angeschlossenen Grundstücken i.S.v. § 3 Abs. 1 vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um ein Drittel. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13**Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 14**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld ist zum 01.04. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe von 50% der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16**Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner**

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen -auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 17**Übergangsregelung**

Für Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 25.04.1995 erfasst werden sollten, darf der Beitrag, den nach der vorliegenden Satzung sich ergebenden Beitrag nicht übersteigen. Beitragsansprüche, die bei Inkrafttreten der vorliegenden Satzung, die Gültigkeit der Satzung vom 25.04.1995 unterstellt, bereits verjährt wären, werden nicht mehr erhoben.

§ 18**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.04.1995 außer Kraft.

Kunreuth, 10.04.2025

- Siegel -

Strian

Erster Bürgermeister



Gemeinde Kunreuth Stellenausschreibung

Die Gemeinde Kunreuth sucht für ihre Kindertagesstätte zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen



**Kinderpfleger (m/w/d) oder
Erzieher (m/w/d)**

Eine ausführlichere Stellenbeschreibung finden Sie unter <https://jobs.vg-gosberg.de/qp9tg> oder scannen Sie einfach den QR-Code.



Gemeinde Kunreuth Stellenausschreibung

Die Gemeinde Kunreuth sucht für ihre Kindertagesstätte zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine zusätzliche



Reinigungskraft (m/w/d)

Eine ausführlichere Stellenbeschreibung finden Sie unter <https://jobs.vg-gosberg.de/5dmqh> oder scannen Sie einfach den QR-Code.



Dankeschön

Zu den Osterfeiertagen ist es Zeit, uns im Namen der Gemeinde Kunreuth beim gesamten Kindergarten-Team für die geleistete Arbeit in den schwierigen letzten Wochen zu bedanken. Vor allem die krankheitsbedingten Ausfälle erforderten sowohl von Leitung und Stellvertretung als auch von den Kinder-Erzieherinnen und Pflegerinnen ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft. Ein herzliches Dankeschön auch all den Eltern, die mit Geduld und Verständnis halfen, die vielen Änderungen abzustimmen und umzusetzen. Oft musste die Planung wöchentlich angepasst werden und manche Kinder zuhause versorgt werden. Vielen Dank auch dem Elternbeirat für die Unterstützung, die vielen Angebote, konstruktiven Gespräche und auch die Arbeit beim Basar.

Wir wünschen allen und ihren Familien ein erholsames Osterfest und schöne Feiertage.

*Gemeinde Kunreuth
Ernst Strian*

Gemeinderatssitzung Kunreuth

Bekanntmachung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates Kunreuth findet am **Mittwoch, den 14.05.2025** statt.

Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung, demnach bis spätestens 04.05.2025 bei 1. Bgm. Strian oder bei der VGem Gosberg einzureichen.

*Gemeinde Kunreuth
gezeichnet: Strian
1. Bürgermeister*



Aus dem Gemeinderat

Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung Kunreuth vom 09.04.2025

Punkt 2

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten NÖ-Sitzung des Gemeinderates

Sachverhalt:

In der 47. nichtöffentliche Sitzung vom 12.03.2025 wurden folgende Beschlüsse, für die keine Geheimhaltungsgründe mehr vorliegen, gefasst:

Punkt 4 Vergabe Spielplatz Kunreuth

Der Gemeinderat Kunreuth beschließt die Fa. Krambamboul mit der Erstellung des Spielplatzes zu beauftragen.

Punkt 3

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung - Erlass neuer Satzung

Beschluss:

Der Gemeinderat Kunreuth beschließt, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung in der vorgestellten Fassung zu erlassen. Die vorgestellte Satzung wird diesem Protokoll als Anlage beigefügt und ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Punkt 4

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Erlass neuer Satzung

Beschluss:

Der Gemeinderat Kunreuth beschließt, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der vorgestellten Fassung zu erlassen. Die vorgestellte Satzung wird diesem Protokoll als Anlage beigefügt und ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Punkt 5

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West - Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 „Windenergie“

Beschluss:

Der Gemeinderat Kunreuth nimmt Kenntnis vom Beteiligungsverfahren für die Fortschreibung des Regionalplans und beschließt keine Stellungnahme im Rahmen des Planungsverfahrens abzugeben. Eine weitere Beteiligung wird gewünscht

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Punkt 6

Regelung zur Feuerwehrbeschaffung in der Gemeinde

Beschluss:

der Gemeinderat Kunreuth beschließt die koordinierte und mit dem FK des Landkreises abgestimmte Beschaffung von Feuerwehrausrüstung. Die Abstimmung dazu findet einmal jährlich statt. VG und Bürgermeister werden beauftragt, die Einladung für die drei Ortsfeuerwehren und die vorbereitenden Arbeiten rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen zusammen mit den FK anzugehen und abzuschließen.

Für das Jahr 2025 wird testweise ein Kommandantenbudget von 1500.-€ je Feuerwehr der Gemeinde freigegeben. Nähere Regelungen dazu folgen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 2

Vereine und Verbände

VdK-Ortsverband

Kunreuth/Ermreus/Gaiganz



An alle Mitglieder

Einladung

zur Mitgliederversammlung 2025

am: Freitag, 25. April 2025
im: Gasthaus zum Schloss, Kunreuth
um: 17.30 Uhr

Tagesordnung:

- TOP 1: Begrüßung und Gedenken verstorbener Mitglieder
- TOP 2: Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 3: Bericht des Vorstandes
- TOP 4: Finanzbericht
- TOP 5: Informationen und Termine für Veranstaltungen 2025
- TOP 6: Auszeichnung der Jubilare
- TOP 7: Wünsche und Anträge

Wünsche und Anträge können auch schon vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Vorstandschaft eingereicht werden.

Jedes anwesende Mitglied erhält einen Verzehrgutschein!
Die Vorstandschaft freut sich auf Ihr/Euer Kommen und auf einen informativen Abend.

Annegret Herrmann
Vorsitzende

Soldatenkameradschaft

Weingarts e.V.



Traditioneller Grillabend

Die Soldatenkameradschaft Weingarts lädt am Mittwoch, den 30. April 2025 ab 16 Uhr, zum traditionellen Grillabend!
Veranstaltungsort ist wie immer das Vereinsgelände des Gartenbauvereins in Weingarts.

Hierzu ergeht herzliche Einladung an alle Mitglieder, Freunde und Gönner.

Auf Euer Kommen freut sich die
Soldatenkameradschaft Weingarts



Sonstige Mitteilungen

Wertstoffhof Kunreuth

Sommer

- Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr
- Freitag 16.00 - 18.00 Uhr
- Samstag 09.00 - 12.00 Uhr

Winter

- Dienstag 14.30 - 16.30 Uhr
- Freitag 14.30 - 16.30 Uhr
- Samstag 09.00 - 12.00 Uhr

Zuständige Kaminkehrer

Kunreuth

Richard Ringel
Schlachthofstr. 5
91301 Forchheim
Tel. 0176 22063618

Ermreus / Regensburg / Weingarts

Hans Merz
Kirchenberg 4
91338 Igensdorf-Etlaswind
Tel. 09126 5153

Ansprechpartner bei Wildunfällen

Zuständige Jagdpächter

Revier: Weingarts

Kaul Gerhard 0172 9862759

Revier: Kunreuth / Ermreus

Kraft Marco 0177 5526391



Gemeinde Pinzberg

Sprechzeiten der

1. Bürgermeisterin Elisabeth Simmerlein

VG Gosberg

Donnerstag 16.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Tel.: 09191/79 50-30
E-Mail: Elisabeth.Simmerlein@vg-gosberg.de
Homepage: www.pinzberg.de

Kath. öffentliche Bücherei

Kapellenstr. 1, 91361 Pinzberg

Tel. 09191 3415374 (während der Öffnungszeiten)
E-Mail: buecherei-pinzberg@outlook.de
Internet: www.buecherei-pinzberg.de
Online-Katalog: www.bibkat.de/buecherei-pinzberg
(auch als „bibkat“-App für Smart- und iPhones)

Öffnungszeiten:

Mittwoch, 15.00 bis 19.00 Uhr
(in den Schulferien von 17 bis 19 Uhr)
Freitag, 19.00 bis 20.00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung

von Ortsrecht

Der Gemeinderat der Gemeinde Pinzberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.04.2025 die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung neu beschlossen.

Diese wird nunmehr amtlich bekannt gemacht.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

(BGS/WAS)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Pinzberg folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage für das Gebiet der Gemeinde Pinzberg mit Ausnahme der Gemeindeteile Gosberg, Dobenreuth und Elsenberg einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

(3) Wird erstmal eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²

- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m²

begrenzt.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; dies gilt nicht für Gebäude

oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragsatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------|--------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 3,45 € |
| b) pro qm Geschossfläche | 8,52 € |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grundgebühren (§ 8a) und Verbrauchergebühren (§ 9).

§ 8a

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngroße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngroße

- | | |
|---------------|-------------|
| bis 4 cbm/h | 50,00 Euro |
| bis 6 cbm/h | 75,00 Euro |
| bis 10 cbm/h | 100,00 Euro |
| über 10 cbm/h | 150,00 Euro |

§ 9**Verbrauchsgebühr**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt

(3) Die Gebühr beträgt 3,85 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so entspricht die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wasser der Gebühr aus § 9 Abs.3. Wird weder ein Bauwasserzähler noch ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet wird für Bauwasser eine Pauschale von 75,-- Euro pro Bauvorhaben berechnet.

(5) Für die Abnahme eines Gartenwasserzählers wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,-- € erhoben.

§ 10**Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgrundgebührenschild.

§ 11**Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 12**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Auf die Gebührenschild ist zum 01.04. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe von 50% der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 13**Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 14**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 15**Übergangsregelung**

Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 17.10.2006 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, sofern bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Beitrags-

ansprüche, die bei der vorliegenden Satzung, die Gültigkeit der Satzung vom 17.10.2006 unterstellt, bereits verjährt wären, werden nicht mehr geltend gemacht.

§ 16**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.10.2006 außer Kraft.

Gemeinde Pinzberg

Pinzberg, 08.04.2025

- Siegel -

Simmerlein

Erste Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung von Ortsrecht

Der Gemeinderat der Gemeinde Pinzberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.04.2025 die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung neu beschlossen.

Diese wird nunmehr amtlich bekannt gemacht.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Pinzberg (BGS-EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde **Pinzberg** folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1**Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Pinzberg einen Beitrag.

§ 2**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3**Entstehen der Beitragsschild**

(1) Die Beitragsschild entsteht im Falle des

1. § 2 Nr.1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschild mit dem Abschluss der Maßnahme.

(3) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschild erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5**Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m²

begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baulichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusehen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6**Beitragsatz**

Der Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------|------------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 2,60 Euro |
| b) pro qm Geschossfläche | 11,67 Euro |

§ 7**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a**Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8**Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

(1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9**Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10**Einleitungsgebühr**

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,64 Euro pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 Kubikmeter/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 15 Kubikmeter jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser

§ 11**Gebührenzuschläge**

Für Abwässer, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 12**Gebührenabschläge**

Wird bei anschließbaren oder angeschlossenen Grundstücken i.S.v. § 3 Abs. 1 vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um ein Drittel. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13**Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 14**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld ist zum 01.04. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe von 50% der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16**Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner**

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 17**Übergangsregelung**

Für Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 04.08.1999 erfasst werden sollten, darf der Beitrag den nach der vorliegenden Satzung sich ergebenden Beitrag nicht übersteigen. Beitragsansprüche, die bei Inkrafttreten der vorliegenden Satzung, die Gültigkeit der Satzung vom 04.08.1999 unterstellt, bereits verjährt wären, werden nicht mehr erhoben.

§ 18**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.08.1999 außer Kraft.

Pinzberg, 08.04.2025 - Siegel -

Simmerlein, Erste Bürgermeisterin

Bürgerdialog zum möglichen Windvorranggebiet in Pinzberg

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Pinzberg, wir laden Sie herzlich zum Bürgerdialog über ein mögliches Windvorranggebiet in Pinzberg ein,

Termin: 29. April 2025 um 19 Uhr

Ort: Turnhalle Pinzberg

Im Rahmen der Veranstaltung möchten wir Sie über den aktuellen Stand der Planungen informieren und gemeinsam mit Ihnen über die nächsten Schritte und mögliche Auswirkungen diskutieren. Ziel ist es, Transparenz zu schaffen, Fragen zu beantworten und Ihre Anregungen frühzeitig in den weiteren Prozess einzubeziehen.

Ihre Meinung ist uns wichtig - gestalten Sie die Zukunft unserer Gemeinde aktiv mit!

Herzliche Grüße

Elisabeth Simmerlein

Erste Bürgermeisterin

Gemeinderatssitzung Pinzberg

Bekanntmachung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates Pinzberg findet am **Montag, den 12.05.2025** statt.

Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung, demnach bis spätestens 02.05.2025 bei 1. Bgm. Simmerlein oder bei der VGem Gosberg einzureichen.

Gemeinde Pinzberg

gezeichnet: Simmerlein, 1. Bürgermeisterin



Aus dem Gemeinderat

Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung Pinzberg vom 07.04.2025

Punkt 3.1

Antrag auf Baugenehmigung – Änderungsantrag zu Bauvorhaben auf Fl. Nr. 389/3, Gem. Gosberg

Beschluss:

Der Gemeinderat Pinzberg nimmt Kenntnis vom Änderungsantrag zum Bauvorhaben auf Fl. Nr. 389/3 Gemarkung Gosberg und erteilt das gemeindliche Einvernehmen. Die beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Bahnhofstraße“ werden erteilt. Die sanierungsrechtliche Erlaubnis wird ebenfalls erteilt.

Abstimmungsergebnis: 0:11**Punkt 3.2**

Antrag auf Baugenehmigung – Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf Fl. Nr. 122/3, Gem. Pinzberg

Beschluss:

Der Gemeinderat Pinzberg nimmt Kenntnis vom Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf Fl. Nr. 122/3 Gemarkung Pinzberg und erteilt das gemeindliche Einvernehmen. Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Heckenäcker“ hinsichtlich der Baulinie, Baugrenze, Dachneigung, Kniestock und der verputzten Dachgaube werden erteilt. Die Abweichung von der Stellplatzsatzung der Gemeinde Pinzberg hinsichtlich der Beschaffenheit der Stellplätze wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 8:3**Punkt 3.3**

Antrag auf isolierter Befreiung für die Errichtung eines Sichtschutzzauns auf Fl. Nr. 389/9, Gem. Gosberg

Beschluss:

Der Gemeinderat Pinzberg nimmt Kenntnis vom Antrag auf isolierte Befreiung für die Errichtung eines Sichtschutzzaunes auf dem Grundstück Fl. Nr. 389/9, Gemarkung Gosberg und erteilt die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungs-

planes „Bahnhofstraße“ hinsichtlich des Materials (Doppelstabmattenzaun mit Sichtschutz statt Holz)

und hinsichtlich der Höhe (2 m statt max. 1,80 m)

Abstimmungsergebnis: 11:0

Punkt 4

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung – Erlass neuer Satzung

Beschluss:

Der Gemeinderat Pinzberg beschließt, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung in der vorgestellten Fassung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

Punkt 5

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung – Erlass neuer Satzung

Beschluss:

Der Gemeinderat Pinzberg beschließt, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der vorgestellten Fassung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

Punkt 6

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West – Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 „Windenergie“

Beschluss:

Der Gemeinderat Pinzberg nimmt Kenntnis vom Beteiligungsverfahren für die Fortschreibung des Regionalplans und beschließt eine Stellungnahme im Rahmen des Planungsverfahren abzugeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Stellungnahme vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis: 11:0



Kindergartennachrichten

Pfandbons für den guten Zweck:

ALDI SÜD-Spendenaktion unterstützt das Haus für Kinder Pinzberg



Pfand abgeben und gleichzeitig Gutes tun – das können Kund:innen von ALDI SÜD in der Filiale Bayreuther Straße 10, 91301 Forchheim seit dem 27. März 2025. Dort haben sie die Möglichkeit, ihren Pfandbon für das Haus für

Kinder Pinzberg zu spenden und so die Kita-Kinder direkt zu unterstützen.

Damit so viele Menschen wie möglich ihren Pfandbon spenden, hält ALDI SÜD den Aufwand für die Kund:innen so gering wie möglich. Direkt im Eingangsbereich hängt neben den Pfandautomaten die bunt gestaltete Spendenbox, die die Kinder vom Haus für Kinder Pinzberg eigens für die Spendenaktion angefertigt haben. Die Kund:innen können hier einfach ihren Pfandbon einwerfen.

Gutes für Alle: Pfandbonspenden für Spielmaterial und zusätzliche, gesunde Lebensmittel

Die Kinder im Haus für Kinder Pinzberg hoffen auf zahlreiche Pfandbonspenden - der Erlös soll für neues Spielmaterial sowie für gesunde Snacks und Zutaten für gemeinsame Mahlzeiten verwendet werden.

ALDI SÜD engagiert sich für Ernährungsbildung

Kinder und Jugendliche stehen im Mittelpunkt des gesellschaftlichen Engagements von ALDI SÜD. Besonders die Ernährungsbildung liegt dem Unternehmen am Herzen.

Als Hauptpartner der GemüseAckerdemie setzt sich ALDI SÜD dafür ein, dass bis 2030 jedes Kind die Möglichkeit bekommt, den Wachstums- und Wertschöpfungsprozess von Lebensmitteln in Kita und Schule zu erleben. Mehr zur langjährigen Zusammenarbeit erfahren Sie auf der Website von ALDI SÜD unter dem Stichwort „Schulgärten“.

Machen auch Sie mit: Werfen Sie Ihren Pfandbon in die Spendenbox und unterstützen Sie die Kinder im Haus für Kinder Pinzberg!

Alle Kinder sagen Danke!



Christian Meißner (Regionalverkaufsleiter ALDI SÜD) Claudia Weigand (Einrichtungsleitung Haus für Kinder Pinzberg), Isabell Schmidt (Stellvertretende Einrichtungsleitung Haus für Kinder Pinzberg), Stefan Zenk (Filialleiter ALDI SÜD Bayreuther Straße 10)



Vereine und Verbände

Ortsvereine Dobenreuth

Karpfen im Gemeinschaftshaus

Am Freitag, den 18.04.25, bieten wir von 11 - 14 Uhr frisch gebackene Karpfen und Karpfenfilet mit hausgemachten Salaten an. Verkauf auch über die Straße (bitte Behältnisse mitbringen).

Tischreservierungen sind möglich

bei Fam. Haller Tel. 09199 1228.

Die Dobenreuth Ortsvereine würden sich über regen Zuspruch freuen.

Seniorentreff „Tanzen im Sitzen“

Herzliche Einladung an die Seniorinnen und Senioren aus unseren Pfarrgemeinden!

Am **Dienstag, 22. April 2025** treffen wir uns ab **14 Uhr** zu Kaffee und Kuchen im **DJK Sportheim Schlafhausen**.

„Sind auch die Beine nicht mehr jung, Tanzen im Sitzen bringt neuen Schwung!“

Nach diesem Motto lockern wir unsere Schultern, Finger und Beine im großen Stuhlkreis im Takt zur Musik, so wie jede/jeder kann.

Wer aus der Kindheit ein Frühlingsgedicht vortragen möchte, würde uns allen damit eine Freude machen.

Danach werden wieder viele Gesellschaftsspiele angeboten und etwas Neuigkeiten ausgetauscht.

Bitte bei uns anrufen, wer eine Fahrgelegenheit braucht.

Wir freuen uns wieder auf euer Kommen und wünschen euch allen ein frohes Osterfest!

Das Ehrenamtsteam: Th. Dötzer, G. Andexinger,
M. Kaplan, B. Meixner, R. Hainz.

SCHÜTZENBALL

26. April 2025




18:15 Uhr Schützenumzug
mit den Vereinskönigen:
**Emily Gottschalk, Raphaela Friedl,
Raimund Brütting & Tania Wagner**
sowie den VG-Königen
Ferdinand Mohnkorn & Dominik Kaiser

19:30 Uhr Schützenball



Platzreservierung ab sofort im Vereinslokal möglich

KDFB Pinzberg



**Tagesausflug
des KDFB
am Dienstag 01. Juli 2025
nach Münsterstadt**

Abfahrt: 8.50 Uhr Gosberg Kirche, 9.00 Uhr Pinzberg Kirche
10.30 Uhr Gottesdienst in der Klosterkapelle
anschl. Gelegenheit zur Umschau im Klosterladen
12.00 Uhr Mittagessen im Klosterghasthof. Dort gibt es ein
kalt/warmes Mittagsbuffet pro Person 15,90 Euro
13.30 Uhr Führung durch den historischen Obst- und
Biangarten
14.30 Uhr Besuch der eigenen Kaffeerösterei
16.30 Uhr Abfahrt nach Ziegelanger in das Weingut Schick.
3er Weinprobe incl. Brotzeit und alkoholfreie
Getränke 27,50 Euro.

Verbindliche Anmeldung bis spätestens 15. Mai mit Anzahlung
von 25.- Euro (Busfahrt) bei allen Vorstandsmitgliedern.

Auch Nichtmitglieder sind herzlich dazu eingeladen.

Die Veranstaltung findet im Rahmen der Erwachsenenbildung
der KEB Bamberg statt.

Die Vorstandschaft



Sonstige Mitteilungen

Deponie Gosberg

Entsorgungszentrum Deponie Gosberg

Tel. 09191 86-3703

Montag -Freitag8.00 - 16.15 Uhr

Samstag9.00 - 12.00 Uhr

Zuständiger Kaminkehrer

Pinzberg / Gosberg / Dobenreuth / Elsenberg

Richard Ringel

Schlachthofstr. 5

91301 Forchheim

Tel. 0176 22063618

Ansprechpartner bei Wildunfällen

Zuständige Jagdpächter

Revier: Pinzberg / Elsenberg

Wagner Ulrich.....0172 8944757

Wagner Thomas0162 7556878

Henglein Carsten.....0173 3796049

Revier: Gosberg / Dobenreuth

Heilmann Richard.....0174 3094526

Friedl Fabian.....0171 1205026

Götz Edgar09191 95109

ELEKTRA Pinzberg eG (Ortsteil Pinzberg)

Tel.: 09133 - 5260, E-Mail: info@elektra-pinzberg.de

NUR nachts: Mo - Do. von 16:00 abends bis 07:00 morgens,
Freitag ab 12:00 mittags, sowie durchgehend an Wochen-
enden und gesetzl. Feiertagen:

Notfall-/Entstörungsdienst (Stadtwerke Ebermannstadt): 09194
/ 7391-0

Tagsüber werktags, Mo. - Do. von 7:00 - 16:00 Uhr und Fr. von
7:00 - 12:00 Uhr:

Elektro Großkopf 0172 / 8861009

Ausfall der Ortsbeleuchtung (VG Gosberg) 09191 / 7950-0

Oder per Mail: poststelle@vg-gosberg.de



Gemeinde Wiesenthau

Sprechzeiten des 1. Bürgermeisters Bernd Drummer

VG Gosberg

Donnerstag von 17.00 bis 18.00 Uhr

Tel. Wohnung: 09191/9798740

Homepage: www.wiesenthau.de

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung von Ortsrecht

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiesenthau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.04.2025 die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung neu beschlossen.

Diese wird nunmehr amtlich bekannt gemacht.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wiesenthau (BGS-EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde **Wiesenthau** folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Wiesenthau einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr.1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(3) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m²

begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusehen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------|---------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 2,34 € |
| b) pro qm Geschossfläche | 10,80 € |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10

Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,43 Euro pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 Kubikmeter/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht.

Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 15 Kubikmeter jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 12

Gebührenabschlüsse

Wird bei anschließbaren oder angeschlossenen Grundstücken i.S.v. § 3 Abs. 1 vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um ein Drittel. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen

Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 14

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld ist zum 01.04. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe von 50% der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 17

Übergangsregelung

Für Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 25.02.1999 erfasst werden sollten, darf der Beitrag, den nach der vorliegenden Satzung sich ergebenden Beitrag nicht übersteigen. Beitragsansprüche, die bei Inkrafttreten der vorliegenden Satzung, die Gültigkeit der Satzung vom 25.02.1999 unterstellt, bereits verjährt wären, werden nicht mehr erhoben."

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.02.1999 außer Kraft.

Wiesenthau, 09.04.2025

- Siegel -

Drummer

Erster Bürgermeister

Gemeinderatssitzung Wiesenthau

Bekanntmachung:

Die nächste Sitzung des Gemeinderates Wiesenthau findet am **Dienstag, den 13.05.2025** statt.

Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung, demnach bis spätestens 03.05.2025 bei 1. Bgm. Drummer oder bei der VGem Gosberg einzureichen.

Gemeinde Wiesenthau

gezeichnet

Drummer

1. Bürgermeister



Aus dem Gemeinderat

Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung Wiesenthau vom 08.04.2025

Punkt 2 Information über Beschlüsse aus der letzten nicht-öffentlichen Sitzung

Sachverhalt:

In der 51. nichtöffentlichen Sitzung vom 11.02.2025 wurden folgende Beschlüsse, für die keine Geheimhaltungsgründe mehr vorliegen, gefasst:

- Unterstand Bauhof - Auftragsvergabe für Zimmererarbeiten

Der Gemeinderat Wiesenthau hat beschlossen, den Auftrag für die Zimmereiarbeiten für den Unterstand am Bauhof Wiesenthau an die Firma Holzbau Erlwein, Wiesenthau, zu vergeben.

Punkt 3 Bauanträge

Punkt 3.1 Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis bei Bodendenkmälern (Grabungserlaubnis) für Fl.Nr. 570/11 Gemarkung Schlaifhausen

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesenthau nimmt Kenntnis vom Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis bei Bodendenkmälern (Grabungserlaubnis) gemäß Art. 7 BayDschG für die Fl.Nr. 570/11 Gemarkung Schlaifhausen. Einwände bzw. Bedenken werden nicht erhoben.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Punkt 3.2 Antrag auf Baugenehmigung - Balkonerweiterung mit Treppenabgang auf Fl.Nr. 91 Gemarkung Wiesenthau

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesenthau nimmt Kenntnis vom Antrag auf Baugenehmigung für die Balkonerweiterung mit Treppenabgang auf Fl.Nr. 91 Gemarkung Wiesenthau und erteilt das gemeindliche Einvernehmen. Eine nötige Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Wiesenthau West“ hinsichtlich der Baugrenze wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

Punkt 3.3 Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf Fl.Nr. 576/2 Gemarkung Wiesenthau

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesenthau nimmt Kenntnis vom Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf Fl.Nr. 576/2 Gemarkung Wiesenthau und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Punkt 4 Abschluss eines Dienstleistungsvertrages für die Durchführung von Bündelausschreibungen für die Strom- und Gasbeschaffung

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesenthau beauftragt Herrn Bürgermeister Drummer, den Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Beschaffung von elektrischer Energie mit enPORTAL GmbH abzuschließen.

Weiter beauftragt der Gemeinderat Wiesenthau Herrn Bürgermeister Drummer, der Bayerischen Kommunal-GmbH die Vollmacht zu erteilen, nach der sie die verfahrensleitenden Entscheidungen für die Bündelausschreibung gemäß Vollmacht treffen darf.

Der Gemeinderat Wiesenthau beschließt, 100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote zu beschaffen.

Herr Bürgermeister Drummer wird ferner beauftragt, nach Vorlage des mit der Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH abgestimmten Vergabekonzepts über die Freigabe des Konzepts zu entscheiden.

Die Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH wird angewiesen, unter Beachtung der Vergabekonzeption demjenigen Lieferanten den Zuschlag zu erteilen, der für das einschlägige Los das jeweils günstigste Angebot, das die Gemeinde betrifft, unterbreitet.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Punkt 5 Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West - Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 „Windenergie“

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesenthau nimmt Kenntnis vom Beteiligungsverfahren für die Fortschreibung des Regionalplans und beschließt keine Stellungnahme im Rahmen des Planungsverfahren abzugeben.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Punkt 6 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Erlass einer neuen Satzung

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesenthau beschließt, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der vorgestellten Fassung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 1

Punkt 7 Sanierung und Erweiterung Grundschule: Beschlussfassung über eine geänderte Planungsvariante

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesenthau beschließt, auf Grund der sich kürzlich veränderten Grundstückssituation, die Sanierung und Erweiterung der Grundschule mit der zweiten Entwurfsplanung vom 31.03.2025 weiterzuführen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0



Vereine und Verbände

Seniorentreff „Tanzen im Sitzen“

Herzliche Einladung an die Seniorinnen und Senioren aus unseren Pfarrgemeinden!

Am **Dienstag, 22. April 2025** treffen wir uns ab **14 Uhr** zu Kaffee und Kuchen im **DJK Sportheim Schlaifhausen**.

„Sind auch die Beine nicht mehr jung, Tanzen im Sitzen bringt neuen Schwung!“

Nach diesem Motto lockern wir unsere Schultern, Finger und Beine im großen Stuhlkreis im Takt zur Musik, so wie jede/jeder kann.

Wer aus der Kindheit ein Frühlingsgedicht vortragen möchte, würde uns allen damit eine Freude machen.

Danach werden wieder viele Gesellschaftsspiele angeboten und etwas Neuigkeiten ausgetauscht.

Bitte bei uns anrufen, wer eine Fahrgelegenheit braucht.

Wir freuen uns wieder auf euer Kommen und wünschen euch allen ein frohes Osterfest!

Das Ehrenamtsteam:

Th. Dötzer, G. Andexinger, M. Kaplan, B. Meixner, R. Hainz.

DJK-FC Schlaifhausen 1963 e.V.

Walberlafest vom 01.05.2025 – 04.05.2025

Das Walberlafest steht vor der Tür und wie jedes Jahr wird die DJK-FC Schlaifhausen am Parkplatz für Speis und Trank sorgen.

Folgendes bieten wir Euch vom 01.05.2025 bis 04.05.2025 an:

Spezialitäten vom Grill wie Steak, Bauch, Bratwürste
Schinkenbrot, Käsebrot, Lachsbrötchen

Kaffee und Kuchen

Getränke von der Brauerei Mönchshof

Am Freitag und Samstag ab 17:00 Uhr und Sonntag ab 11:00 Uhr bieten wir zusätzlich frisch gegrillte Makrelen an.

Außerdem ist am Freitag- und Samstagabend die Bar für Euch geöffnet.

Wir freuen uns auf Euren Besuch!

Eure DJK-FC Schlaifhausen

DJK-FC Schlaifhausen 1963 e.V.

Heimspieltermine der Herrenmannschaften und Damenmannschaften

1. Herrenmannschaft

19.04.2025 Kreisklasse 3

16:00 Uhr DJK-FC Schlaifhausen – SV DJK Eggolsheim

2. Herrenmannschaft

27.04.2025 A-Klasse Reserve

13:00 Uhr DJK-FC Schlaifhausen 2 – SG Mittelehrenbach/Leutenbach/Kunreuth/Kirchehrenbach

2. Damenmannschaft

26.04.2025 Kreisklasse

16:00 Uhr SG Burk/Schlaifhausen/Heroldsbach 2 – TSV Drügendorf/Tiefenstürmig (in Burk)

Bitte beachtet, dass es nach Redaktionsschluss zu kurzfristigen Änderungen kommen kann.

ZSG Germania 1900 Wiesenthau e.V.

Festumzug am Donnerstag, 01.05.2025

Am Donnerstag, den 01.05.2025, findet um 14 Uhr ein Festumzug in Wiesenthau anlässlich unseres 125-jährigen Jubiläums statt. Hierbei kann es zu kurzzeitigen verkehrsseitigen Einschränkungen kommen.

Zur Information befindet sich hier eine Übersicht:



Wir freuen uns über zahlreiche Zuschauer!

Anmeldung Biathlon für Kinder am Familiensamstag, 03.05.2025

Herzschlag runter, Gewehr ansetzen und abräumen! Was Profis eindrucksvoll im Winter präsentieren, könnt jetzt auch ihr Kids hautnah am **Jubiläumssamstag, den 3. Mai 2025, von 10**

Uhr bis 16 Uhr erleben.

Das Biathlon-Schießen bietet für Kinder **zwischen 8 und 17 Jahren** die ideale Mischung aus konzentriertem Schießen, vielseitiger Bewegung und jeder Menge Spaß.

Geschossen wird auf eine Distanz von 10 m mit dem Lichtpunktgewehr.

Für die Gewinner gibt es Pokale, für alle Teilnehmer eine Urkunde.

Haben wir dein Interesse geweckt? Möchtest du einmal selbst an einem Biathlon teilnehmen?

Dann sei schnell und melde dich **bis zum 30.04.2025** hier an:



<https://germania-wiesenthau.de/125-jahre/>

Dort findest du auch weitere Informationen. Es gibt nur begrenzte Startplätze.

Festsonntag 04.05.2025

Zur **Schäuflerla-Vorbestellung** für Sonntag, den 04.05., bitte **bis Dienstag, den 29.04.**, Oliver Häfner kontaktieren unter 0151/61405427 (kein Whatsapp) oder oliver.haefner@germania-wiesenthau.de.

1. BIWO Programm 2025

Liebe BIWO-Mitglieder, Unterstützer und Interessierte, hiermit möchten wir Euch über die Aktivitäten von Mai bis Juli 2025 informieren:

EARTH DAY am **03.05.2025** von 10 bis 15 Uhr sind wir in der Forchheimer Fußgängerzone wieder mit einem Infostand dabei.

Wir freuen uns über die Teilnahme oder auch über jeden Besuch von unseren Mitglieder und Interessierten.

Vogelstimmenwanderung am **18.05.2025** von 9 bis ca. 12:30 Uhr bieten wir einen kostenfreien Vogel- und Naturspaziergang auf der geplanten Trasse B470 Neubau an. Wir wollen wissen welche Vögel von dem Neubau betroffen und in Gefahr sind, Aufklärung findet durch Helmut Schmitt statt.

Treffpunkt: Bahnhof Gosberg, Ziel: Kraftwerk Schwedengraben und zurück. Führung durch Helmut Schmitt (LBV) und Tom Hrubesch, festes Schuhwerk wird empfohlen. (Bei starken Regen fällt die Wanderung aus.)

Offenes Mitgliedertreffen am 07.07.2025

treffen wir uns um 19 Uhr im Gasthaus Egelseer (Nebenzimmer bzw. bei schönen Wetter im Außenbereich), Hauptstraße 38, 91369 Wiesenthau. Bei dem offenen Mitgliedertreffen dürft ihr auch Interessierte, Freunde und Bekannte mitbringen.

Wir freuen uns auf ein zahlreiches Erscheinen der Mitglieder, interessierte Gäste sind uns sehr willkommen.

Mit herzlichen Grüßen

Eure BIWO-Vorstandschaft

Bürgerinitiative pro Wiesenthal ohne Ostspange

Aktuelles und lesenswertes: www.bi-wiesenthal.de



Sonstige Mitteilungen

Zuständiger Kaminkehrer

Wiesenthau / Schlaifhausen

Bevollmächtigter Bezirkskaminkehrer

Matthias Schneiderbanger

Georg-Büttel-Str. 22 a

91301 Forchheim

Tel. 09191 3539900

Wertstoffhof Wiesenthau

Sommer

Donnerstag	16.00 - 18.00 Uhr
Freitag	16.00 - 18.00 Uhr
Samstag	9.00 - 13.00 Uhr

Winter

Donnerstag	14.30 - 16.30 Uhr
Freitag	14.30 - 16.30 Uhr
Samstag	9.00 - 13.00 Uhr

Ansprechpartner bei Wildunfällen

Zuständige Jagdpächter

Revier: Wiesenthau

Kraus Roland.....0152 01640200

Revier: Schlaifhausen

Messingschlager Michael0174 2998844



VCD
Verkehrsclub
Deutschland

**RADFAHREN,
KLIMA RETTEN
UND TOLLE PREISE
GEWINNEN!**

JETZT ANMELDEN UNTER WWW.KLIMA-TOUR.DE



»Ein Ort, an dem Kulturdenkmale
verfallen, ist wie ein Mensch,
der sein Gedächtnis verliert.«
Anne-Sophie Mutter

Wir bauen auf Kultur.

Helfen Sie mit!
Spendenkonto 305 555 500
BLZ 380 400 07
www.denkmalschutz.de



**25
JAHRE**

**DEUTSCHE STIFTUNG
DENKMALSCHUTZ**

Impressum

Mitteilungsblatt

**für die Verwaltungsgemeinschaft Gosberg
und die Mitgliedsgemeinden
Kunreuth, Pinzberg und Wiesenthau**

Das Mitteilungsblatt für die Verwaltungsgemeinschaft
Gosberg erscheint

vierzehntäglich jeweils freitags in den geraden Wochen und wird an alle
erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

– Herausgeber, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0
www.wittich.de

– Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Gosberg
Bernd Drummer, Reuther Straße 1, 91361 Pinzberg
für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:
gemäß § 7 Abs.1 TMG: Geschäftsführer Christian Zenk
in LINUS WITTICH Medien KG.

Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter
nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu
überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrig-
keit hinweisen.

– Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeilagen gelten die
allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise.
Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Bei Nichtbelieferung ohne Ver-
schulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des
Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Urheberrechtshinweise:

Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich ge-
schützt. Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugs-
weise, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages.



Private Kleinanzeigen

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de

Suche Wald zu kaufen, ab 2.000 qm. Tel. 09191-67713

Suche privat Mode-Schmuck. Tel. 0175/3454104

Suche privat Geige/Cello. Tel. 0160/1588957

SUCHE MOTORRAD/MOPED/MOFA/QUAD FAHRBEREIT ODER DEFECT - BITTE ALLES ANBIETEN! TEL: 015201763852

Garten - Klappstühle/Klappstühle, Gastroeinrichtung mit Biertheke, div. Teller- Gläser . Sahnautomat 1ltr - Kaffeemaschine 2 x 5ltr. Sonnenschirme, Tel.09134 1245 o. 0171 4575972

Suche Haushaltshelferin für Reinigung und Herrichten ab sofort jeweils nach / vor Kurzzeitvermietung in Wiesenthau. Fläche ca. 105 qm. Kontakt über mail@phillme.de oder 0160/98648330.

anzeigen.wittich.de

Gesucht. Gefunden. Musiklehrerin.



Private Kleinanzeigen im
Amts- und Mitteilungsblatt.

Anzeige online aufgeben
anzeigen.wittich.de

Africa Studio - Fotolia

JOBS IN IHRER REGION

jobs-regional.de

Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe

Suchen Küchenhilfe fürs Wochenende

Brauerei - Gasthof Drummer · Leutenbach · Tel.: 0 91 99 / 4 03

Wir suchen:

**Fliesenleger
(m/w/d) gesucht!**

Junges Team, Gutes Betriebsklima, Faire Bezahlung,
Baustellenfahrzeug + Werkzeug, Festanstellung,
Heimatnahe Baustellen, Große Auswahl an Baustellen



**Jetzt
bewer-
ben!**

BTHD Batz GmbH · Oberehrenbach 201 · 91359
Leutenbach | T: 09199/6960140 | M: 0162/6187106 |
info@fliesen-batz.de | www.fliesen-batz.de

Die Vielfalt
der Vorlegung
Meisterbetrieb
Fliesen-Batz

KOMM INS TEAM!



**AUSBILDUNG
GÄRTNER/IN (M/W/D)**

Fachrichtung Obstbau (Obstinformativzentrum in Hiltoltstein)



Schick uns deine aussagekräftige Online-Bewerbung, bis
spätestens **25. Mai 2025. WIR FREUEN UNS AUF DICH!**

Hören Sie auf
MONSTER zu suchen.
Suchen Sie **REGIONAL.**



jobs-regional.de

Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe



Bestattungen
Wagner

09191/3405750
24 Stunden erreichbar!

für Hausen, Forchheim
und Umgebung

www.bestattungen-wagner.com
Heroldsbacher Str. 40 • 91353 Hausen

MEISTERBETRIEB



- Malerarbeiten
- Tapezieren
- Lackieren
- Innen-/Außenputz
- Wärmedämmung

info@malerei-werner.de

09191 / 6 98 47 22



Der ASB Pflegedienst

Pflege, Hauswirtschaft und Beratung
in der Fränkischen Schweiz

Jetzt unverbindlich anfragen!

E-Mail: info@asb-fernblick.de

Telefon: (09197) 6252720

www.asb-forchheim.de



Farbanzeigen fallen auf!

Lassen Sie sich von uns beraten: 09191/7232-0



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ihre Gebietsverkaufsleiterin vor Ort

Claudia Kern

Mobil: 0177 9159847

c.kern@wittich-forchheim.de



Wir sind für Sie da...

Ihr Verkaufsdienst

Susanne Emmert-Deuerlein

Tel.: 09191 723263

Fax: 09191 723230

s.emmert-deuerlein@wittich-forchheim.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Tag der offenen Gärtnerei

Samstag 26. April
08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Sonntag 27. April
11:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Bayerische Pflanze des Jahres 2025

Eigenproduktion, Trends, Neuheiten, Tipps, Pflanzen für Selbstversorger

BLUMEN MEHL
PFLANZEN FLORISTIK & MEHR

Blumen Mehl * Hans-Sachs-Straße 5 * 91090 Effeltrich
Telefon: 09133 / 2674 * Internet: www.blumen-mehl.de

Freitag 02.05.
Beginn: 20 Uhr
Eintritt: 12 €

Cherokee

Samstag 03.05.
Beginn: 20 Uhr
Eintritt: 10 €

Die Gerchli

Sonntag 04.05.
Eintritt: frei

BLECH STREET BOYS

9.30 Uhr: Festgottesdienst
13.30 Uhr: Festumzug
ab 18.00 Uhr: Blechstreet Boys

150 FREIWILLIGE FEUERWEHR SASSANFAHRT



Lisa Kindschus ZERTIFIZIERTE
YOGA-, RÜCKEN- UND
BECKENBODENKURSE
IM STUDIO UND ONLINE

Lisa Kindschus * Langenlohe 27 * 91369 Wiesenthau
09191/702297 * 0151 - 23098594 * www.studio-kindschus.de

**SIE MÖGEN ES BUNT
ZU OSTERN?**

Wir mischen Ihre Wunschfarbe – konservierungsmittelfrei.
Frisch. Individuell. Genau Ihr Ton.

TEAM EICHINGER
DIE 360°
LEBENS|RAUM|GESTALTER.

HOMESOLAR

Balkonkraftwerke, Speicher & Zubehör

Wir sind spezialisiert auf Balkonkraftwerke, Speicherlösungen und alles rund um das Thema Balkonkraftwerke.
Dabei setzen wir auf namhafte Qualitätsmarken und Made in Germany.

Regensberg 11, 91358 Kunreuth Mail: kontakt@tp-homesolar.de
Mobil: 0176 8497 2664 Internet: www.tp-homesolar.de

Fischerei Gebhardt
Fischspezialitäten - Räucherei
91346 Streitberg - Bahnhofstraße 20
Telefon 09196/9292-0

Fastenzeit = Fischzeit!

**NEU: Fischomat
Räucherfisch rund um die Uhr!**

**Öffnungszeiten: Mittwoch - Freitag 08.00 bis 17.00 Uhr
Samstag 08.00 bis 12.30 Uhr · Montag + Dienstag geschlossen**

**Unser Team sucht Verstärkung auf 556 Euro-Basis
für Vorbereitung und Verkauf**

**Ältestes Forchheimer
Bestattungsunternehmen
Pietät Forchheim Rösch GmbH**

Forchheim, Krottental 10a, Telefon 091 91 / 23 36
Kirch Ehrenbach, Hauptstraße 1, Telefon 091 91 / 91 03

Trauerfloristik der besonderen Art im eigenen Haus.

Alle Bestattungsarten, Bestattungsvorsorge.
Tag und Nacht, Sonn- und Feiertage immer erreichbar.
Hausbesuche und Besorgung der Formalitäten kostenlos.

Trotz explodierender Kosten im Bestattungswesen behalten wir unsere derzeitigen Preise bei.

**Gute Wahl.
Regional.**

**5. Sparjahr
4,00%
p.a. Zinsen**

**4. Sparjahr
2,50%
p.a. Zinsen**

**3. Sparjahr
2,10%
p.a. Zinsen**

**2. Sparjahr
1,85%
p.a. Zinsen**

**1. Sparjahr
1,80%
p.a. Zinsen**

**ZuwachsSparen 2025
WalberlaAnlage**

- Anlage mit dem Durchschnittszins 2,45 % p.a. für die Maximallaufzeit von 5 Jahren • 5.000 € Mindestanlagebetrag / 100.000 € Maximalanlagebetrag • 3 Monate Kündigungsfrist ab dem 33. Monat • Das Angebot ist kontingentiert & zeitlich befristet. • Stand: 07.04.2025
- Termin sichern unter **09191 88-0** oder sparkasse-forchheim.de/wunschtermin

Sparkasse Forchheim